

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Mai 2023

649. Wasserbau, Limmat, Stadt Zürich, Erneuerung Platzspitzwehr (Projektfestsetzung und gebundene Ausgabe)

A. Ausgangslage

Die Stadt Zürich ist stark hochwassergefährdet. Die Gefahrenkarte und Analysen des Schadenpotenzials zeigen, dass das Überflutungsgebiet auf dem Sihl-Schwemmkegel eines der grössten Hochwasserrisiken der Schweiz aufweist. Mit dem Platzspitzwehr wird der Limmatabfluss und damit der Wasserstand des Zürichsees reguliert. Ihm kommt beim Hochwasserschutz an Zürichsee und Limmat somit entscheidende Bedeutung zu. Die Wehranlage steht im Eigentum des Kantons.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone. Sodann besagt die Zuständigkeitsordnung innerhalb des Kantons Zürich, dass die Sicherstellung des Hochwasserschutzes am Zürichsee und an der Limmat (sowie an der Sihl) dem Kanton obliegt (§ 13 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 [WWG; LS 724.11] in Verbindung mit RRB Nr. 377/1993).

Die Wehranlage mit den beiden Wehren ist am Ende ihrer technischen Lebensdauer und muss ersetzt werden. Die aus den 1950er-Jahren stammenden Dachwehre wurden 2013 und 2014 ein letztes Mal saniert. Erste Projektierungen vor der Sanierung und die Betriebserfahrungen haben gezeigt, dass die Dachwehre Sicherheitsmängel bezüglich Tragfähigkeit bei Ausnahmebelastungen und eine schlechte Regulierfähigkeit bei grossen Abflüssen aufweisen. Folglich ist die Erneuerung des Platzspitzwehrs dringend vorzunehmen.

Es kommt hinzu, dass die heutigen Zufahrtsmöglichkeiten durch den Platzspitzpark und über den Drahtschmidlisteg sowohl für den Kanton als Eigentümer und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) als Betreiber der Wehranlage als auch für die Stadt Zürich als Grundeigentümerin des Platzspitzparks und der verschiedenen Versorgungsleitungen in dem Bereich ungenügend sind. Die wertvolle Baumbepflanzung im Platzspitzpark würde durch schwere Wartungsfahrzeuge beschädigt, und es könnte zum Absterben mehrerer grosser Bäume kommen. Deshalb ist eine neue Zufahrt für den Unterhalt und die periodische Instandsetzung des Wehrs und der Versorgungsleitungen notwendig. Über die neue Zufahrtslösung mit der geplanten «Platzspitzbrücke» einschliesslich des zu verbreiternden und neuzugestaltenden Spitzes am Platzspitz-

park wird zudem der Zugang zur Limmat und zu den Hochwasserschutzanlagen gewährleistet sein, damit der Kanton den Gewässerunterhalt vornehmen und dadurch den Hochwasserschutz sicherstellen kann. Der Bau der Unterhaltszufahrt stützt sich auf § 12 Abs. 2 WWG.

Schliesslich fehlt gegenwärtig beim Platzspitzwehr eine Fischaufstiegsanlage. Eine solche ist gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) erforderlich und soll an die Wehranlage passgenau angefügt werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Elementen (Erneuerung Platzspitzwehr mit einer verbesserten und flexibleren Wehrsteuerung, neue Unterhaltszufahrt, Erstellung Fischaufstieg) wird ein wichtiges Massnahmenbündel im Hochwasserschutzkonzept Sihl - Zürichsee - Limmat und ein zentraler Bestandteil der Zürichseeregulierung umgesetzt. Die Fischaufstiegsanlage dient dem Schutz und der Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, die ein Interesse des Umweltschutzes darstellen (Art. 1 Bst. d und d^{bis} Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] und Art. 1 Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 [SR 814.01]).

B. Projekt

1. Übersicht

Im Vorprojekt wurden verschiedene Wehrtypen für den Ersatz des Platzspitzwehrs sowie mehrere Varianten des Fischaufstieges und der Zufahrt ausgearbeitet und in einem breit gestützten partizipativen Prozess diskutiert. Das Vorprojekt wurde den kantonalen Fachstellen, der Stadt Zürich und dem Bundesamt für Umwelt zur Stellungnahme eingereicht. Es hat sich gezeigt, dass aus Gründen der Hochwassersicherheit, des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie der ökologischen Vorgaben nur die gewählte Massnahmenkombination infrage kommt, deren Weiterverfolgung mit RRB Nr. 30/2019 festgelegt wurde:

- Ersatz des heutigen Wehrs durch ein zweifeldriges Sektorwehr mit Stetslauf,
- Fischaufstieg als Mäanderfischpass im bestehenden Mitteldamm und
- Bau einer neuen Zufahrtsbrücke «Platzspitzbrücke» anstelle des Mattenstegs; der alte Steg wird rund 80 m flussaufwärts verschoben (Drittprojekt der Stadt Zürich im Konzessionsverfahren).

Mit dem Auflageprojekt wurden die Projektelemente weiter ausgearbeitet und technisch optimiert. Dementsprechend wird zusammen mit der Platzspitzbrücke die sihlseitige Böschung mit der bestehenden Mauer angepasst, der Spitz des Platzspitzparks neugestaltet und ein neues unterirdisches Dammbalkenlager in den Platz des Spitzes integriert. Diese Massnahmen bilden zusammen das Zufahrtskonzept und sind aufeinander abgestimmt.

Gleichzeitig wurden zusammen mit der Stadt Zürich Schnittstellen beim Projekt Erneuerung Platzspitzspitzwehr und beim Drittprojekt Verschiebung und Sanierung des Mattenstegs ausgemacht und daraus ein Gesamtprojekt entwickelt, das mehrere voneinander abhängige Projektelemente ausweist. Mit Vertrag vom 11./12. April 2022 zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton betreffend gegenseitige Leistungserbringung, Projektkostenteiler und Unterhalt bezüglich des Projekts Erneuerung Platzspitzwehr sowie des Baus der neuen Platzspitzbrücke einschliesslich der Verschiebung und Sanierung des Mattenstegs wird die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Parteien geregelt. Zudem werden die komplexen Verantwortlichkeiten während der Planungs- und Realisierungsphase und die Eigentumsverhältnisse der Projektelemente im Gesamtprojektperimeter festgelegt. Darüber hinaus werden die Kostenteiler für die Projektierung und den Bau der Projektelemente vereinbart.

Der Gewässerraum wird zu einem späteren Zeitpunkt im vereinfachten Verfahren festgelegt und ist somit nicht Gegenstand dieser Projektfestsetzung.

2. Bauwerke

Auf der Grundlage des Vertrags vom 11./12. April 2022 zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton sollen folgende Projektelemente mit vorliegendem Beschluss festgesetzt werden:

2.1 Wehrverschluss

Das geplante zweifeldrige Sektorwehr orientiert sich vom Erscheinungsbild her am heutigen Dachwehr und kommt ohne Aufbauten aus. Die je 52 Tonnen schweren Sektorkörper werden vom Wasserdruck des Oberwasserkanals und mit einer fest installierten Pumpenanlage angetrieben. Der Sektorkörper ist an einem unter Wasser angeordneten Lager beweglich gelagert und kann vollständig in die bestehende Wehrgrube abgelegt werden. Das Erscheinungsbild und die Funktionsweise wurden zudem am Karlsruher Institut für Technologie in Deutschland mit hydraulischen Modellversuchen überprüft und bestätigt. Das bestehende Wehrfundament wird stellenweise verstärkt und an die neue Geometrie angepasst. Der Bau erfolgt vom Spitz des Platzspitzparks aus, die neue Platzspitzbrücke dient dabei als Baustellenzufahrt.

2.2 Wehrbrücke

Die bestehende Wehrbrücke ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Es wird eine neu mit Lastwagen befahrbare, breitere Wehrbrücke erstellt, die sich jedoch vom Erscheinungsbild mit den typischen Brüstungen an der heutigen Brücke orientiert.

2.3 Fischaufstieg

Die Fischaufstiegshilfe wird direkt im Anschluss an das Betriebsgebäude im Mitteldamm, also flussabwärts betrachtet rechts vom Wehr, angeordnet. Die rechtsufrige Lage nahe am Wanderhindernis Wehr lässt zusammen mit der gewählten Einstiegsgestaltung eine gute Auffindbarkeit für die Fische erwarten. Der Bautyp des Mäanderfischpasses erfüllt als einzige Lösung ganzheitlich die Vorgaben hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse, des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege der Stadt Zürich sowie vor allem die fischökologischen Anforderungen. Er besteht aus runden Becken, die nebeneinander und ineinander verschlungen angeordnet sind. Der Mäanderfischpass ist somit sehr kompakt und fügt sich gut in das Gesamtensemble ein.

2.4 Bestehendes und neues Dammbalkenlager

Die Oberwasserdammbalken der Wehranlage, die bei Revisionen von der Wehranlage oder bei Notfallsituationen eingesetzt werden, sind in einem unterirdischen Lager auf dem Platzspitz direkt neben der Mauer zur Limmat hin gelagert. Das bestehende Lager wird beibehalten, wird aber im Zuge der Baumassnahmen saniert. Das neue unterirdische Dammbalkenlager wird in die Verbreiterung des Platzes am Spitz des Platzspitzparks integriert.

Die Unterwasserdammbalken werden zurzeit in den Räumlichkeiten des Kraftwerks Letten gelagert. Mit der Neugestaltung und Erweiterung des Platzspitzes wird neu ein unterirdisches Lager auf der Seite der Sihl gebaut, ähnlich dem Lager für die Oberwasserdammbalken. Mit der Lagerung der Balken vor Ort entfällt die aufwendige Organisation des Transportes der Balken vom Kraftwerk Letten zur Wehranlage.

2.5 Spitz des Platzspitzparks mit neuer Gestaltung (ohne Böschungsanpassung)

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Platzspitzbrücke und der Verbreiterung des Spitzes des Platzspitzparks um den Sirenenbrunnen wird auch der Platz neugestaltet. Das Gefälle des Platzes am Spitz wird leicht angepasst, damit die derzeit unterschiedlichen Ebenen ausgeglichen werden können. Die Platzoberfläche wird auf der gesamten Fläche am Spitz mit einer Wildpflasterung mit Guber-Natursteinen gestaltet. Diese Pflasterung ist bereits heute um den Brunnen vorhanden und wird neu auf der gesamten Fläche bis zum Spitz ergänzt. Die Foundation der Pflastersteine wird vollständig neu aufgebaut, um die Befahrbarkeit mit schwerem Gerät sicherstellen zu können. Zudem wird die Pflasterung behindertengerecht verlegt.

2.6 Böschung Sihl / ökologische Ersatzmassnahmen

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Im Gesamtprojekt finden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Sihl statt, weshalb ökologische Ersatzmassnahmen erforderlich sind. Als Ersatzmassnahme sollen die bestehenden allgemeinen gewässerökologischen Defizite dieses Sihlabschnittes verringert werden.

Die Gesamtfläche der ersatzpflichtigen Lebensräume beträgt rund 340 m². Diese Fläche soll durch ingenieurbiologische Massnahmen an der Sihl im Bereich zwischen dem neuen Standort des Mattenstegs und der Mündung in die Limmat ersetzt werden. Die Sihl wurde 2018 aufgewertet. Die neuen Ersatzmassnahmen ergänzen die damals eingebauten Sohlen und Uferstrukturen. Die Fläche der Ersatzmassnahmen beträgt rund 415 m²; somit ist die Bilanz positiv.

C. Projektelemente mit gesondertem Bewilligungsverfahren (Konzessionen) und Zufahrtsrechte

Für den Unterhalt und Betrieb der neuen Wehranlage, des Platzspitzparks und der verschiedenen Versorgungsleitungen ist die Platzspitzbrücke als neue Zufahrt geplant, die sowohl vom Kanton als auch von der Stadt Zürich (ewz sowie Tiefbau- und Entsorgungsdepartement) genutzt wird. Weiter dient die neue Zufahrt auch Rettungsfahrzeugen, die beispielsweise im Notfall bei Grossveranstaltungen, bei einer Havarie von Booten der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft oder bei Hochwasserereignissen schnell zum Spitz des Platzspitzes bzw. zur Wehranlage gelangen müssen. Mit Vertrag vom 11./12. April 2022 stellte die Stadt Zürich dem Kanton die entsprechenden Zufahrts- bzw. Wegrechte in Aussicht.

Die Stadt Zürich als Eigentümerin der neuen Zufahrtsbrücke Platzspitzbrücke und des flussaufwärts zu verschiebenden Mattenstegs ersuchte den Kanton um die Erteilung der wasserrechtlichen Konzessionen für den Neubau der Platzspitzbrücke und die Erstellung des Mattenstegs am neuen Standort. Die Konzessionsgesuche lagen zusammen mit dem Projekt Erneuerung Platzspitzwehr des Kantons öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen gegen die Konzessionsgesuche eingegangen. Ebenfalls liegen von den kantonalen Fachstellen keine Stellungnahmen vor, aus denen Hinderungsgründe betreffend die Projektumsetzung hervorgehen. Unter den üblichen Auflagen kann die Konzessionserteilung des Kantons an die Stadt Zürich in Aussicht gestellt werden.

Die nachfolgend aufgezählten Projektelemente, einschliesslich der während der Bauzeit notwendigen, aber zeitlich begrenzten Installationen und einer Hilfsbrücke, sind nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung. Diese Projektelemente und der entsprechende Kredit wurden mit Beschluss Nr. 2022/302 des Gemeinderates der Stadt Zürich bewilligt. Zu den Elementen der Zufahrtslösung wurde ein Kostenteiler vereinbart (Vertrag vom 11./12. April 2022).

1. Neue Platzspitzbrücke

Die bisherige Zufahrt durch den Platzspitzpark ist mit dem dauerhaften Erhalt des wertvollen Baumbestandes nicht vereinbar, insbesondere da künftig schwerere und grössere Unterhaltsfahrzeuge eingesetzt werden. Die Erschliessung soll daher über eine neue Zufahrtsbrücke erfolgen, die im Bereich des historischen Mattenstegs zu liegen kommt. Den Mattensteg verschiebt die Stadt Zürich um rund 80 m weiter sihl-aufwärts (Drittprojekt). Bei der neuen Brücke handelt es sich um eine Integralbrücke aus vorgespanntem Stahlbeton. In Abwägung zwischen Ansprüchen der Gestaltung gegenüber den Ansprüchen des Langsamverkehrs wurde die notwendige lichte Breite der Brücke vom Stadtrat der Stadt Zürich auf 5 m festgelegt.

2. Umgestaltung der Böschungen und Mauern

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Platzspitzbrücke mit einem neuen Widerlager auf der Seite des Parks werden die Böschungen und Mauern in diesem Bereich umgestaltet. Die heute polygonale Begrenzungsmauer des Platzes um den Brunnen wird gestreckt entlang der sihlseitigen Böschungsoberkante geführt. Der Platz um den Sirenenbrunnen wird dadurch leicht grösser. Damit wird neben einer klaren Gestaltung auch die Befahrbarkeit mit Unterhaltsfahrzeugen von der Platzspitzbrücke zum Wehr sichergestellt. Die Materialisierung der neuen Mauern und Platzoberfläche orientiert sich an den heute vorhandenen Bauwerken.

3. Verschiebung und Sanierung des Mattenstegs einschliesslich Abbrucharbeiten und Neubau der Brückenpfeiler am neuen Standort

Beim bestehenden Mattensteg wurde bei den Zustandsaufnahmen 2005 festgestellt, dass der Steg umfassend instand gesetzt werden muss. Im Zusammenhang mit der neuen Zufahrtslösung für Schwerlastverkehr zur Wehranlage und zu den Infrastrukturelementen beim Platzspitz sowie dem Umstand, dass der Mattensteg im Inventar der schützenswerten Bauten ist, wurde entschieden, ihn zu erhalten und rund 80 m flussaufwärts zu verschieben. Am neuen Standort werden neue Widerlager und Pfeiler erstellt, wobei Teile der bestehenden Widerlager übernommen werden (Natursteine). Die Pfeiler am alten Standort werden abgebrochen. Bevor die Montage am neuen Standort erfolgt, wird der Steg in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Zürich saniert.

D. Landerwerb und Rodungen

Im vorliegenden Wasserbauprojekt ist kein Landerwerb erforderlich. Während der Bauphase werden rund 110 m² Auen-Weidegebüsche / Auengehölz auf dem Mitteldamm für die Fischaufstiegshilfe und rund 50 m² Ufervegetation bei der neuen Platzspitzbrücke gerodet. Die Uferbereiche und die Auenvegetation sind gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) schützenswerte Lebensraumtypen und unvermeidbare Eingriffe somit gemäss Art. 14 Abs. 7 NHV ersatzpflichtig. Die Eingriffe sind punktuell und teilweise temporär. Die beeinträchtigten Uferbereiche werden ökologisch aufgewertet und die gerodeten Gehölze wiederhergestellt. Waldflächen befinden sich keine im Projektperimeter. Die ingenieurbioologischen Uferaufwertungen dienen als Ersatzmassnahme.

E. Vernehmlassung

Der Bund, die Stadt Zürich, die kantonale Koordinationsstelle für Umweltschutz, die betroffenen Fachstellen des Kantons und die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons unterstützen in ihren Stellungnahmen das Auflageprojekt und den Umweltverträglichkeitsbericht. Ihre Anträge werden bei der Umsetzung berücksichtigt, soweit sie das vorliegende Projekt und den Projektperimeter betreffen.

F. Öffentliche Planaufgabe und Einsprache

Das Projektdossier «Erneuerung Platzspitzwehr» wurde zusammen mit dem Drittprojekt «Mattensteg über Sihl» der Stadt Zürich und den beiden Konzessionsgesuchen der Stadt Zürich für die neue Platzspitzbrücke und den Mattensteg vom 5. November bis 6. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Innert Frist hat [REDACTED] eine Einsprache eingereicht. Mit der Einsprecherin konnte im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 22. Februar 2022 und der daraufhin erstellten Vereinbarung vom 25./29. April 2022 eine Einigung erzielt werden. Die Einsprache ist demnach infolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben.

G. Schutzwürdigkeit der Wehranlage

1. Würdigung der Wehranlage

Das Ensemble rund um den Platzspitz ist ein historisch und stadträumlich bedeutsamer Ort, der sich bei der Bevölkerung grosser Beliebtheit erfreut. Prägend sind für diesen Ort die beiden Flussräume mit ihren Infrastrukturbauten der Wehre, Brücken und Quaimauern und der Park mit seinen ausserordentlichen alten und grossen Bäumen. Die beiden Fluss-

räume und der Platzspitzpark sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als unerlässliche und empfindliche Teile des Ortsbildes mit Erhaltungsziel «a» festgelegt.

Das Platzspitzwehr selbst prägt mit seinen zwei Wehrfeldern und dem stetig fliessenden Wasser seit über 70 Jahren das Bild des Ortes. Im Zuge der verbesserten Zürichseeregulierung und des damit verbundenen Hochwasserschutzes wurde es zwischen 1949 und 1951 erbaut. Dabei entstanden auch ein Revisionswehr im Oberwasserkanal zum Kraftwerk Letten, das Wehrhaus und die Neugestaltung der Spitze der Grünanlage. Das Platzspitzwehr dient ausser der Energiegewinnung vor allem dazu, übermässige Pegelschwankungen des Zürichsees zu verhindern und bei grossen Niederschlagsmengen den Abfluss der Limmat unterhalb der Mündung der Sihl auf ein unschädliches Mass zu begrenzen. Die Sihl kann in kurzer Zeit grosse Wassermengen führen, was dann durch eine Drosselung des Abflusses aus dem See kompensiert werden kann.

2. Baugeschichte und Baubeschreibung des Platzspitzwehrs

Das Wehr wurde 1951 am Ort des zum alten Lettenwerk gehörenden Nadelwehrs aus dem 19. Jahrhundert erbaut. Zuvor bestanden zwischen dem Seebecken und dem Platzspitz drei Wehranlagen, die im Zuge der von den Stimmberechtigten angenommenen Initiative «Freie Limmat» entfernt und durch das Platzspitzwehr ersetzt wurden. Dieser bauliche Eingriff veränderte die städtebauliche Situation grundlegend, wurden doch das Limmatbett im Altstadtbereich ausgebaggert, die beiden Mühlestege mit ihren Fabriken abgebrochen, der Limmatarm westlich der Papierwerd trockengelegt, ein Uferdamm entlang des Platzspitzparks erstellt, der Oberwasserkanal höhergelegt und das alte Lettenwerk durch das neue Kraftwerk Letten ersetzt. Nun staut sich der ganze See an der 73 Meter breiten Wehrstelle, die das Wasser in zwei Durchflussöffnungen teilt: einerseits zur Limmat mit einem Durchfluss über zwei Dachwehre beidseits des Wehrpfeilers und andererseits über ein nur selten zu Wartungszwecken von Kraftwerk, Kanal und Werkleitungen aufgestelltes Dachwehr zum Kraftwerkkanal Letten, wo die gesamte Stauhöhe zur Stromproduktion genutzt wird. Die damals beteiligten Behörden waren sich der städtebaulichen Bedeutung dieser Baumassnahmen bewusst. Der Planungs- und Gestaltungszeitraum betrug 33 Jahre, die Realisierung der Wehranlage dann zwei Jahre: Es wurde eine neue Situation geschaffen, welche die aus der Zeit der ersten Schweizerischen Landesausstellung 1883 erhaltene Gestaltung des Platzspitzparks und die Wegverbindung des Drahtschmidli- und des Mattenstegs geschickt ergänzt. Die aufgrund des um rund 2 m erhöhten Wasserspiegels notwendige, tief in den Platzspitzpark eingreifende neue Uferbefestigung wurde ebenfalls umfassend und mit grosser Sorgfalt in den Platzspitzpark integriert.

3. Inventarisierte Objekte

Der gesamte Bereich um das Wehr und den heutigen Mattensteg stellt eine schützenswerte Umgebung mit mehreren ebenfalls schützenswerten Einzelbauwerken dar. Das Kraftwerk Letten und der Mattensteg stehen im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung. Der Platzspitzpark samt Spitz ist im Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung verzeichnet und im kommunalen Inventar der städtischen Gartendenkmalpflege enthalten. In der direkt angrenzenden Umgebung finden sich weitere Objekte des Natur- und Heimatschutzes. Zudem ist die Umgebung der Schutzobjekte im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte und im ISOS aufgeführt. Das ISOS betrifft den Planungsperimeter mit mehreren Objekteinträgen flächendeckend. Ebenso wird im Perimeter des Wehrs die archäologische Zone 6.005 erfasst. Das Platzspitzwehr ist zusammen mit dem Sihl- und Limmatraum zudem im kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar enthalten.

Die Wehranlage selbst, d. h. Wehrverschluss, Wehrbrücke und Wehrhaus, ist nicht als Einzelbauwerk in einem Inventar des Natur- und Heimatschutzes vermerkt.

4. Qualifikation als Schutzobjekt

Das bis heute weitgehend in bauzeitlichem Zustand erhaltene Wehr ist als Bauwerk, aber auch als Bindeglied zwischen Siedlung und Landschaft am städtebaulich und landschaftlich besonderen Ort des Zusammenflusses von Limmat und Sihl ein wichtiger baukünstlerischer wie auch wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zeugen. Dies wurde im Gutachten der Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich zur Abklärung der Schutzwürdigkeit vom 13. März 2017 dargelegt und in mehreren Sitzungen mit derselben bestätigt. Das Platzspitzwehr ist damit zusammen mit seinen dazugehörigen baulichen Anlagen des Regulierhauses und Teile der Ufergestaltung entlang des Platzspitzparks und des Oberwasserkanals als Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) einzustufen.

5. Anträge der Kommissionen

Am Limmatdurchfluss soll die aus technischer und architektonischer Sicht äusserst sorgsam in die Umgebung integrierte Dachwehrtechnik abgebrochen und mit einem wiederum zweifeldrigen Sektorenwehr ersetzt werden (vgl. Kapitel C).

Die Interessen der betroffenen Schutzobjekte, jene der notwendigen Baumassnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und weitere öffentlichen Interessen wurden in mehreren Stellungnahmen der den Natur- und Heimatschutz behandelnden Kommissionen und Amtsstellen von Kanton und Stadt Zürich detailliert dargelegt. Daraus haben sich folgende Anforderungen und Anträge an die bauliche Erneuerung ergeben:

Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich, 20. Sitzung vom 13. März 2017:

Die gesamte Situation der Wehranlage mit dem eigentlichen Wehr und allen Zusatzbauten wird als hochrangiges Schutzobjekt beurteilt. Die gemeinsame Betrachtung der Projektteile Erneuerung Wehr, Fischaufstieg und neue Zufahrt wird als zwingend erachtet.

Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich, 25. Sitzung vom 25. September 2017:

Der im denkmalpflegerischen Gutachten formulierte Schutzzumfang für das Wehr wird bestätigt. Der Mattensteg wird als hochrangiges Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG beurteilt, und im Rahmen des Gesamtprojekts wird dessen Verschiebung als möglich erachtet. Der Mäanderfischpass wird als diejenige Fischpassvariante beurteilt, die das Ortsbild am besten berücksichtigt.

Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich, Gutachten Nr. 2-2016 vom 15. November 2017:

Für die Erneuerung des Wehrs wird beantragt, das zweifeldrige Dachwehr durch ein ebenfalls zweifeldriges Sektorenwehr zu ersetzen, sodass die Gestaltung eng am heutigen Bestand bleibt und der Stetslauf über beide Felder möglichst regelmässig gesichert werden kann.

Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich, Protokoll der 1034. Sitzung vom 20. Mai 2020:

Der weiter ausdetaillierte Projektstand (Bauprojekt) mit einer neuen, breiteren Wehrbrücke mit fixen Rohrgeländern zugunsten der Arbeitssicherheit sowie der mittlerweile aus Gründen des Veloverkehrs breiter geplanten neuen Mattenbrücke wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Eintrags im ISOS und der hier vorliegenden übergeordneten, vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) subventionierten Wasserbauaufgabe hat der Kanton Zürich zum Stand des Vorprojekts (Projektossier vom 24. November 2017) die Zustimmung des BAFU und des Bundesamtes für Kultur (BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege) eingeholt (Schreiben vom 20. April und 11. Juni 2018). Das BAK hat hierbei anerkannt, dass das vorliegende Projekt in seiner Gesamtheit den Schutzinteressen von Denkmal und Ortsbild in wesentlicher Weise Rechnung trägt. Zudem hat es die Bedeutung einer auch im Bauprojekt präzisieren, sich am Bestand orientierenden gestalterischen Durchbildung betont.

6. Interessenabwägung

Beim Projekt Erneuerung Platzspitzwehr stehen sich das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes und jenes des Natur- und Heimatschutzes teilweise entgegen. Das Interesse des Hochwasserschutzes erfordert einen teilweisen Abbruch und Ersatz des Schutzobjektes. Die Wehrklappen und Wehrbrücke werden ersetzt, damit die Hochwassersicherheit gewährleistet werden kann. Der Eingriff in das Schutzobjekt wird insofern gemildert, als ein in der Erscheinung ähnliches zweifeldriges Sektorwehr mit Stetslauf gewählt wird. Die neuen Teile der Wehranlage bleiben in der Erscheinung mit dem alten Wehr vergleichbar. Die in den verschiedenen Gutachten gestellten Anforderungen der präzisen, sich am Bestand orientierenden Gestaltung der baulichen Massnahmen können mit dem geplanten Bauvorhaben erfüllt werden. Angesichts der vergleichbaren Erscheinung des Sektorwehrs, des weiterhin vorhandenen Stetslaufs der Limmat und der für die notwendige Eingriffstiefe nur geringfügigen Veränderungen am Gesamterscheinungsbild der Anlage ist der Gewinn an Sicherheit im Fall eines extremen Hochwassers höher zu gewichten als der vollständige Erhalt des Dachwehrs.

Ebenfalls ist die verbesserte Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) sowie die höhere Sicherheit bei Arbeiten im Rahmen von Extremereignissen und der damit verbundenen teilweisen Beeinträchtigung der Gesamtgestaltung durch eine neue, breitere und mit Geländern versehenen Wehrbrücke höher zu gewichten.

Demnach überwiegen die Interessen des sicherzustellenden Hochwasserschutzes. Durch die Ausgestaltung der neuen Bauteile gemäss der bisherigen Erscheinung ist die Gesamterscheinung des Bauwerks nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Eingriffe in das Schutzobjekt erfolgen daher unter weitgehender Schonung. Mit der Wahl des Sektorwehrs erfolgt die bestmögliche Berücksichtigung der Interessen des Heimatschutzes.

Mit der Erneuerung des Wehrs ist gemäss Art. 83b Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) und Art. 9 f. BGF der Bau eines Fischpasses auszuführen, um die Aufhebung des Fischwanderhindernisses vorzunehmen. Dieser wird im Kanaldamm des Oberwasserkanals direkt unterhalb des Wehrs eingebaut. Der gewählte Bautyp eines Mäanderfischpasses erlaubt eine relativ kompakte Ausführung, womit eine in Abwägung der öffentlichen Interessen ausreichende Rücksichtnahme gegenüber dem Schutzobjekt des Wehrs gewährleistet bleibt.

7. Selbstbindung

Gemäss § 204 PBG hat der Staat in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Soweit es möglich und zumutbar ist, muss für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden (sogenannte Selbstbindung).

Die Bauwerke des Platzspitzwehrs (keine Versicherungsnummer) auf den Grundstücken Kat.-Nrn. UN4793, UN4794, AA1830 und AA8091 am Lettensteg 40 und in der Umgebung in Zürich Altstadt sowie Zürich Unterstrass und deren geplante Ersatzbauwerke sind Schutzobjekte im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG. Die Schutzwürdigkeit bleibt auch nach Umsetzung des Projekts erhalten. Durch die Wahl des zweifeldrigen Sektorwehrs mit Stetslauf und den möglichst am bisherigen Erscheinungsbild gehaltenen baulichen Veränderungen wird die charakteristische Erscheinung des alten Wehrs respektiert. Bei der konstruktiven und gestalterischen Ausarbeitung wurde das bestehende Wehr als Vorbild genommen. Die Lösung erfüllt die Anforderungen an die Steuerbarkeit, Unterhaltskosten und den Hochwasserschutz sehr gut.

Gestützt auf die Selbstbindung im Sinne von § 204 PBG in Verbindung mit § 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LS 702.11) hat der Kanton als Eigentümer der erneuerten Wehranlage mit ihren Bestandteilen Wehrverschluss, Reguliergebäude und Wehrbrücke in seiner Tätigkeit dafür zu sorgen, dass die Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Der Kanton ist als Eigentümer verpflichtet, die Anlage ordnungsgemäss zu unterhalten. Wo ein Ersatz von Bauwerksteilen unumgänglich ist (namentlich durch Materialermüdung gekennzeichnete Bauteile), sind wiederum die Materialien gemäss Originalzustand zu verwenden. Sind Materialien im Originalzustand nicht mehr mit zumutbarem Aufwand erhältlich, wird unter Einbezug der Denkmalpflege der Stadt Zürich ein bestmöglicher Ersatz verwendet. Das Gleiche gilt bei technisch und betrieblich zwingend notwendigen Anpassungen im und am Wehrhaus.

Der fachgerechte Schutz und der schonende Umgang mit der erhaltenswerten Bausubstanz sind sichergestellt. Eine förmliche Schutzanordnung kann demnach unterbleiben.

H. Kosten

Für die Erneuerung des Platzspitzwehrs in der Limmat einschliesslich des Investitionsbeitrags für die Zufahrt, der an die Stadt Zürich bezahlt wird, wird mit folgenden Kosten gerechnet.

| | in Franken (gerundet) |
|----------------------------------|-----------------------|
| A Planung/Bauleitung | 8 354 000 |
| B Baukosten | 17 888 000 |
| C Reserven für Unvorhergesehenes | 3 714 000 |
| Mehrwertsteuer 7,7% | 2 307 000 |
| Total | 32 263 000 |

Gestützt auf § 38 Abs. 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) wird die Ausgabe der Baukostenentwicklung unterstellt. Die Kosten werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zürich, Baugewerbe total, gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst: Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2022: 108,1, Basis 2020). Als Preis- und Ausgangsbasis für die Teuerungsrechnung gilt der Kostenvoranschlag vom 27. Januar 2023.

Gegenwärtig besteht eine besondere Wirtschaftssituation mit unter anderem stark schwankenden Rohstoffpreisen auf den Weltmärkten, insbesondere des Stahlpreises. Aus diesen Gründen und wegen der geforderten einzigartigen Lösungen bei Wehr und Fischaufstieg aufgrund von Vorgaben des Denkmal- und Ortsbildschutzes wurde im Projekt mit Risiken im Submissionsverfahren von Fr. 1 089 000 gerechnet. Diese sind in die Reserven für Unvorhergesehenes eingerechnet. Die Risiken können sich im Projektverlauf verringern, beispielsweise durch Submissionserfolge oder eine positive Entwicklung der Rohstoffpreise.

I. Finanzierung

Mit Vertrag vom 11./12. April 2022 zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton wurde unter anderem für die Projektelemente, die zur Zufahrtslösung zum Platzspitz gehören, zwischen Kanton und Stadt Zürich ein hälftiger Kostenteiler von je 50% festgelegt. Die Finanzierung der Elemente wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022/302 bewilligt. Drittprojekte wie z. B. der Umbau des Sihlquais sind gesonderte Projekte der Stadt Zürich, werden aber auf die Planung des Projekts «Erneuerung Platzspitzwehr und Sanierung Mattensteg» abgestimmt. Die Finanzierung und Realisierung der Drittprojekte, die nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts sind und keinen direkten zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu diesem haben, liegen zu 100% bei der Stadt Zürich.

Die Finanzierung des Projekts setzt sich wie folgt zusammen:

| | | in Franken (gerundet) | | | |
|---|-----------------------------------|------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|-------------------|
| | | Gebundene Ausgabe | | Neue Ausgabe | Total |
| | | Erneuerung Platzspitzwehr | Investitionsbeitrag für Zufahrt | Ökologische Ersatzmassnahme | |
| A | Planung/Bauleitung | 8 186 000 | | 168 000 | 8 354 000 |
| B | Baukosten | 15 055 000 | 2 468 000 | 365 000 | 17 888 000 |
| C | Reserven für Unvorhergesehenes | 3 350 000 | 299 000 | 65 000 | 3 714 000 |
| | Mehrwertsteuer 7,7% | 2 048 000 | 213 000 | 46 000 | 2 307 000 |
| | Total brutto | 28 639 000 | 2 980 000 | 644 000 | 32 263 000 |
| | Total brutto | 31 619 000 | | 644 000 | 32 263 000 |

Der Kanton Zürich zahlt 50% der Erstellungskosten für die Zufahrt an die Stadt Zürich. Der geschätzte Investitionsbeitrag gemäss dem vorliegenden Kostenvoranschlag beträgt Fr. 2 980 000. Die Stadt Zürich stellt dem Kanton Zürich Rechnung nach einem vereinbarten Zahlungsplan.

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. a und b CRG ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient oder wenn sie zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz nötig ist.

Eine Ausgabe gilt hingegen als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 37 Abs. 1 CRG).

Beim Projektelement der ökologischen Ersatzmassnahmen besteht hinsichtlich deren Umsetzung eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit im Sinne von § 37 Abs. 1 CRG. Folglich handelt es sich bei diesen Kosten von Fr. 644 000 um eine neue Ausgabe, die gestützt auf § 30 Abs. 3 Satz 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) durch die hierfür zuständige Baudirektion bewilligt wird.

Bei der Sicherstellung des Hochwasserschutzes handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsaufgabe (Art. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau und § 13 Abs. 1 WWG in Verbindung mit RRB Nr. 377/1993). Damit der Kanton dieser Aufgabe –mittels Regulierung der Pegel von Limmat und Zürichsee – nachkommen kann, muss das Platzspitzwehr weitgehend erneuert werden. Damit wird dessen Funktionstüchtigkeit langfristig gewährleistet.

Das Gesamtprojekt wurde durch die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, durch die Denkmalschutzkommission der Stadt Zürich und das Bundesamt für Kultur begutachtet. Die Schutzwürdigkeit der Wehranlage, des Platzspitzes, des Kraftwerks Letten und des Mattenstegs wurde von der Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich bestätigt. Der Platzspitzpark samt Spitz ist ein Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung gemäss § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG, und die beiden Flussräume und der Platzspitzpark sind im ISOS aufgeführt.

Die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes sowie des Denkmalschutzes schränken die Handlungsfreiheit bezüglich sachlicher Umsetzung der Projektelemente, insbesondere des Wehrs, der Wehrbrücke und der Zufahrtslösung, weitgehend ein. Das Projekt trägt nur in seiner Gesamtheit den Interessen von Ortsbild- und Denkmalschutz gebührend Rechnung. So haben sich die Projektelemente streng am bestehenden Bild zu orientieren. Beispielsweise bedeutet dies, dass betreffend Wehranlage wieder ein zweifeldriges Sektorwehr mit möglichst stetigem Wasserlauf zu erstellen ist und die neue Wehrbrücke sich an der bestehenden alten Trogrücke zu orientieren hat und gleichzeitig die Arbeitssicherheit und die Befahrbarkeit mit schwerem Gerät gewährleistet sein müssen. Des Weiteren haben sich die neuen Mauern und die Platzoberflächen des Spitzes des Platzspitzparks betreffend Materialisierung an den heute vorhandenen Bauwerken zu orientieren und müssen gleichzeitig die Anforderungen an eine behindertengerechte Gestaltung erfüllen. Zudem grenzen die betrieblichen und ökologischen Anforderungen die sachliche Ausgestaltung ein, beispielsweise aufgrund der Erfordernisse an die Zufahrt für den Unterhalt der Wehranlage und der Pflicht zur Ermöglichung der Fischgängigkeit.

In zeitlicher Hinsicht wird der Handlungsspielraum durch die Tatsache eingeschränkt, dass die Wehranlage einschliesslich Wehrbrücke das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat, und die Dachwehre Sicherheitsmängel bezüglich Tragfähigkeit bei Ausnahmebelastungen und eine schlechte Regulierfähigkeit bei grossen Abflüssen aufweisen bzw. nicht mehr zuverlässig gesteuert werden können. Die Erneuerung des Platzspitzwehrs und die zeitgemässe, technische Ertüchtigung der Wehrbrücke sind dringend vorzunehmen.

Schliesslich besteht auch in örtlicher Hinsicht aufgrund der gegebenen Fluss- und Stadtlandschaft keine nennenswerte Handlungsfreiheit. So ist räumlich keine alternative Umsetzungslösung des Wehrs und der ganzen Wehranlage möglich, insbesondere auch in Verbindung mit den Anliegen von Natur- und Heimatschutz sowie Denkmalschutz. Des Weiteren erlauben die beengten Platzverhältnisse einzig den Bau eines Mäanderfischpasses im Dammkörper zwischen Wehr und Kraftwerkskanal.

Schliesslich ist die Böschungsanpassung mit Verbreiterung des Spitzes des Platzspitzparks und dessen Oberflächengestaltung aufgrund der engen Platzverhältnisse mit dem Erhalt des bestehenden Sirenenbrunnens zwingend so vorzunehmen, da sonst die Zufahrt und die Wendemöglichkeit des Schwerlastverkehrs bereits in der Bauphase, aber auch für den Unterhalt und Betrieb nicht gewährleistet werden kann.

Insgesamt ergibt sich, dass aufgrund der erwähnten Bedingungen die Handlungsfreiheit betreffend die Umsetzung der erwähnten Projektelemente in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht stark bis sehr stark eingeschränkt ist. Unter Vorbehalt geringfügiger Abweichungsmöglichkeiten liegt mit dem Auflageprojekt faktisch die einzige Lösung – mit Ausnahme der ökologischen Ersatzmassnahmen – vor, die unter Berücksichtigung aller Vorgaben überhaupt sinnvoll umgesetzt werden kann sowie technisch und betrieblich möglich ist. Demzufolge handelt es sich bei den übrigen Kosten des Vorhabens von Fr. 31 619 000, insbesondere für die Massnahmen zur Erneuerung des Platzspitzwehrs und für den Investitionsbeitrag an die Stadt Zürich für die Zufahrt, um eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. a und b CRG bzw. § 37 Abs. 1 CRG e contrario. Für deren Bewilligung ist der Regierungsrat zuständig.

J. Budgetdeckung und Belastung

Für die Planer- und Ingenieurleistungen für das Vor-, Bau- und Auflageprojekt und für die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ersatz des Platzspitzwehrs sowie für den Abschluss der Projektierung und zur vorgezogenen Ausführungsplanung wurden mit RRB Nrn. 423/2015 und 30/2019 Ausgaben von Fr. 5 000 000 bewilligt. Diese beiden Beschlüsse sind bezüglich der Ausgaben aufzuheben, da die Kosten durch die vorliegende Ausgabenbewilligung gedeckt sind. Die bisherigen Vergaben bleiben von der Aufhebung unberührt. Bis Ende 2022 wurden Fr. 2 909 609 verbucht.

Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 (Budget 2023 Fr. 3 000 000; Planjahr 2024 Fr. 3 000 000; Planjahr 2025 Fr. 5 000 000; Planjahr 2026 Fr. 5 000 000) unter der Projekt-Nr. 85W-778 eingestellt. Der restliche Betrag von Fr. 13 353 391 wird in die nachfolgenden KEF aufgenommen. Beim Bund werden Beiträge im Umfang von 35–45% der anrechenbaren Kosten beantragt.

Die Ausgabe steht unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite der Investitionsrechnung finanziert werden kann und im Vergleich zu anderen Vorhaben priorisiert wird.

Die Investitionen für den Anteil der Bauwerke des Kantons von Fr. 29 283 000 (Kontierung 5030 0 00000 / 85W-778) werden ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Daraus ergeben sich Abschreibungen von jährlich brutto Fr. 585 660 und bei einem mittleren Zinssatz von 0,75% durchschnittliche Zinskosten von jährlich Fr. 109 811. Somit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kapitalfolgekosten für das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Fr. 695 471. Der Investitionsbeitrag an die Stadt Zürich für die Zufahrt, die dem Unterhalt für die kantonseigene Wehranlage dient, von Fr. 2 980 000 (Kontierung 5620 0 0000 / 85W-778) einschliesslich Projektrisiken wird ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Daraus ergeben sich Abschreibungen von jährlich brutto Fr. 59 600 und bei einem mittleren Zinssatz von 0,75% durchschnittliche Zinskosten von jährlich Fr. 11 175. Somit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kapitalfolgekosten für das AWEL Fr. 70 775.

Tabelle: Bau- und Kapitalfolgekosten

| | Aktivierbarer Kostenanteil in Franken | Nutzungsdauer in Jahren | Kalk. Zinsen in Franken | Abschreibungen in Franken | Total in Franken |
|--|---|----------------------------|----------------------------|------------------------------|---------------------|
| Baukosten Bauwerke des Kantons (gebunden) | 28 639 000 | 50 | 107 396 | 572 780 | 680 176 |
| Baukosten Bauwerke des Kantons (neu) | 644 000 | 50 | 2 415 | 12 880 | 15 295 |
| Baukosten Bauwerke des Kantons (gebunden und neu) | 29 283 000 | | 109 811 | 585 660 | 695 471 |
| Investitionsbeitrag an die Stadt Zürich für die Zufahrt (gebunden) | 2 980 000 | 50 | 11 175 | 59 600 | 70 775 |
| Total | 32 263 000 | | 120 986 | 645 260 | 766 246 |

K. Unterhalt

Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Platzspitzwehrs wird heute durch das ewz ausgeführt. Für diese Arbeiten erhält das ewz eine jährliche Entschädigung von rund Fr. 100 000. Dieser Betrag entspricht rund der Hälfte der jährlich anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Details dazu sind im verwaltungsrechtlichen Vertrag vom 28. Februar 2001 zwischen dem ewz und dem Kanton geregelt. Dieser Vertrag endet mit Ablauf der bestehenden Konzession des Kraftwerks Letten, spätestens am 1. Januar 2024.

Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten für die Wehranlage und den Fischaufstieg bestehen aus den Kosten für den generellen Betrieb, den jährlichen und monatlichen Inspektionen, den periodischen Gesamtrevisionen und den Korrosionsschutzarbeiten. Diese werden aufgrund von Erfahrungswerten mit der heutigen Anlage und einer Kostenschätzung auf Stufe Auflageprojekt auf jährlich rund Fr. 300 000 (ohne Mehrwertsteuer) geschätzt.

Gegenwärtig laufen die Verhandlungen zur Neukonzessionierung des Kraftwerks Letten. Ohne die Wehranlage am Platzspitz könnte das Kraftwerk Letten nicht betrieben werden, weshalb das ewz ein Interesse an der Erneuerung der Anlage hat. Der Beitrag des ewz an die Erneuerung wird in der Neukonzessionierung geregelt. Aus Sicht des Kantons erscheint es als sachlich angemessen, dass sich das ewz mit rund der Hälfte der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten an der Wehranlage beteiligt. Die Neukonzessionierung des Kraftwerks Letten ist nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Platzspitzbrücke wird – einschliesslich einer allfälligen anteilmässigen Beteiligung durch den Kanton – im Rahmen der Konzessionserteilung an die Stadt Zürich geregelt.

L. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprecherin erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung so weit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprecherin gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt Erneuerung Platzspitzwehr in der Limmat, öffentliches Gewässer Nr. 2000, in der Stadt Zürich, wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt.

Massgebende Unterlagen: Projektdossier der IUB Engineering AG vom 5. November 2021.

II. Mit der Projektfestsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht sowie die Bewilligungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei und nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes erteilt.

III. Für das Projekt Erneuerung Platzspitzwehr wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 28639000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt.

IV. Für das Projekt Erneuerung Platzspitzwehr wird eine gebundene Ausgabe von gesamthaft Fr. 2980000 als Investitionsbeitrag für die Zufahrt zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt.

V. Die Beträge gemäss Dispositiv III und IV werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zürich, Baugewerbe total, gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2022)

VI. RRB Nrn. 423/2015 und 30/2019 werden bezüglich der Ausgabenbewilligung aufgehoben.

VII. Die Einsprache [REDACTED] wird infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

VIII. Die Bauwerke des Platzspitzwehrs (keine Versicherungsnummern) auf den Grundstücken Kat.-Nrn. UN4793, UN4794, AA1830 und AA8091 am Lettensteg 40 sowie in der Umgebung in Zürich Altstadt und Zürich Unterstrass sind einschliesslich des Regulierhauses, des Spitzes am Abzweig des Oberwasserkanals, der eigentlichen Wehre (ein Stauwehr im Oberwasserkanal und zwei Stauwehre im Limmatdurchlass), des Wehrpfeilers, der Wehrbrücke und der dazugehörigen Ufergestaltung ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG. Es gilt die Selbstbindung nach § 204 Abs. 1 PBG in Verbindung mit § 1 KNHV. Der Kanton als Eigentümer hat die Anlagen ordnungsgemäss zu unterhalten. Allfällige bauliche und betriebliche Anpassungen haben unter Einbezug der Denkmalpflege der Stadt Zürich zu erfolgen.

IX. Dieser Beschluss ist im Sinne von Erwägung L teilweise nicht öffentlich.

X. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XI. Mitteilung an

- das Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern,
- den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8021 Zürich,
- die [REDACTED]
[REDACTED] (E),
- die Volkswirtschaftsdirektion, die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli